

67 ●

Deutscher Juristentag
Erfurt 2008

Beschlüsse

Beschlüsse des 67. Deutschen Juristentages Erfurt 2008

Abteilung Zivilrecht	2 – 6
Abteilung Arbeits- und Sozialrecht	7 – 10
Abteilung Strafrecht	11 – 15
Abteilung Öffentliches Recht	16 – 19
Abteilung Wirtschaftsrecht	20 – 22
Abteilung Mediation	23 – 27

Abteilung Zivilrecht

Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich – Sind unsere familienrechtlichen Ausgleichssysteme noch zeitgemäß?

A. Allgemeines

I. Ein- oder Drei-Säulenprinzip

1. Das derzeitige Drei-Säulenprinzip (Unterhalt, Zugewinn-, Versorgungsausgleich) ist zu Gunsten eines einheitlichen vermögensrechtlichen Ausgleichsanspruchs aufzugeben. **abgelehnt 3:30:1**
2. Die Ausgleichssysteme sind durchlässiger zu gestalten, so dass Defizite in einem Ausgleichssystem in einem anderen kompensiert werden können. **angenommen 24:5:3**
3. Die Ausgleichssysteme sind im Hinblick auf Voraussetzungen und Ausschlussstatbestände kohärenter zu gestalten. **angenommen 31:0:1**

II. Verfahren

1. Zur Durchlässigkeit und Verknüpfung der Ausgleichssysteme sind vertragliche Vereinbarungen zu fördern. Insbesondere ist neben Prozess- und Beratungshilfe eine „Vertragskostenhilfe“ vorzusehen. **angenommen 27:6:2**
2. Der gesamte Ausgleich findet bei entsprechender Antragsstellung in einem umfassenden Verfahren statt, das neben Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich auch die Verteilung des Hausrats und die Zuweisung der Ehewohnung sowie sonstige Ansprüche umfasst (Verbund). **angenommen 30:4:0**

III. Regelungsdichte

1. Zur Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit ist an Generalklauseln anzuknüpfen. **angenommen 23:8:4**
2. Im Bereich der Ausgleichssysteme ist zur Förderung der Rechtssicherheit eine weitergehende Typisierung anzustreben. Zur Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit sind Härteklauseln vorzusehen. **abgelehnt 12:19:3**

IV. Abkehr vom Statusprinzip

1. Ausgleichsansprüche sind grundsätzlich abhängig von der jeweils tatsächlich gelebten Beziehung, aber unabhängig vom Status (Ehe, nichteheliche Lebensgemeinschaft) zu gewähren. **abgelehnt 4:31:0**
2. Bei Auflösung dauerhafter oder verfestigter nichtehelicher Lebensgemeinschaften ist ein Ausgleich des wirtschaftlichen Ungleichgewichts vorzusehen. **abgelehnt 5:29:0**
3. Bei Auflösung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, in denen ein Partner aufgrund gemeinsamer Entscheidung Kinder betreut hat, hat ein Ausgleich des wirtschaftlichen Ungleichgewichts statt zu finden. **angenommen: 17:10:8**

4. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist insbesondere in Bezug auf Vermögensübertragungen wie eine Gütertrennungsehe zu behandeln. **abgelehnt 8:22:4**
5. Die Zuständigkeit des Familiengerichts ist auf Ansprüche zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu erstrecken. **angenommen 32:0:2**

B. Unterhalt

I. Betreuungsunterhalt

1. Der Betreuungsunterhalt ist Ausdruck der gemeinsamen Elternverantwortung für das Kind. **angenommen 34:0:0**
 2. Der Betreuungsunterhalt ist als Teil des Kindesunterhalts zu begreifen. **angenommen 16:12:5**
 3. Notwendige Drittbetreuungskosten sind Teil des Kindesunterhalts. **angenommen 30:2:3**
 4. Die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder ist dadurch zu verwirklichen, dass der Betreuungsunterhalt für alle betreuenden Eltern einheitlich in einer Norm geregelt wird. **angenommen 24:6:3**
 5. Die Dauer des Betreuungsunterhalts
 - a) ist im Einzelfall zu bestimmen. **abgelehnt 12:18:2**
 - b) ist im Wege eines von der Rechtsprechung zu entwickelnden zeitgemäßen Altersphasenmodells zu bestimmen, das im Interesse des Kindeswohls eine abweichende Bemessung im Einzelfall erlaubt. **angenommen 21:11:0**
 6. Die Bemessung des Betreuungsunterhalts richtet sich
 - a) nach den Lebensverhältnissen beider Eltern. **abgelehnt 12:18:1**
 - b) nach den Lebensverhältnissen beider Eltern, soweit diese in einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt haben. **angenommen 25:3:4**
 7. Auf Betreuungsunterhalt kann nicht verzichtet werden. **angenommen 27:7:1**
 8. Erlöschen und Verwirkung
 - a) Das Eingehen einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder Vorliegen einer verfestigten nichtehelichen Lebensgemeinschaft führt nicht zum Erlöschen beziehungsweise zur Verwirkung des Betreuungsunterhalts, sondern allenfalls zu einer Aufteilung bei Hinzukommen weiterer Kinder. **angenommen 18:15:1**
 - b) Eine Verwirkung des Betreuungsunterhalts bei persönlichem Fehlverhalten des betreuenden Elternteils ist ausgeschlossen. **abgelehnt 13:20:1**
 - c) Soweit eine Verwirkung angenommen wird, ist der Schutz des Kindesinteresses zu verstärken. **angenommen 31:2:0**
- ### **II. Die rechtsethische Rechtfertigung anderer nahehehlicher Unterhaltstatbestände fußt auf dem Grundsatz**
1. der nahehehlichen Solidarität, **abgelehnt 8:19:7**
 2. des Ausgleichs ehebedingter Nachteile und Vorteile. **angenommen 19:4:9**

III. Ausgleichsunterhalt

1. Für Dauer und Umfang des Ausgleichsunterhalts ist grundsätzlich auszugehen
 - a) vom Einkommen des Berechtigten im Zeitpunkt der Eingehung der Ehe und möglichen hypothetischen Steigerungen. **abgelehnt 13:15:4**
 - b) in typisierter Form von einem die Arbeitsteilung und das Vorhandensein gemeinsamer Kinder berücksichtigenden, mit zunehmender Ehedauer steigenden Anteil der Einkommensdifferenz zwischen den Partnern. **abgelehnt 11:19:3**
 - c) von den ehelichen Lebensverhältnissen. **angenommen 21:13:1**
2. Erlöschen und Verwirkung
 - a) Das Eingehen einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder Vorliegen einer verfestigten nichtehelichen Lebensgemeinschaft führt
 - aa) nicht zum Erlöschen beziehungsweise zur Verwirkung des Ausgleichsunterhalts. **abgelehnt 7:29:0**
 - bb) nur dann zum Erlöschen beziehungsweise zur Verwirkung des Ausgleichsunterhalts, wenn der neue Partner leistungsfähig ist. **abgelehnt 6:24:2**
 - b) Eine Verwirkung des Ausgleichsunterhalts bei persönlichem Fehlverhalten ist ausgeschlossen. **abgelehnt 5:29:1**

IV. Solidarunterhalt

Unabhängig vom Ausgleichsunterhalt ist Unterhalt

1. aufgrund nachehelicher Solidarität geschuldet. **abgelehnt 3:20:10**
2. für eine Übergangszeit geschuldet, damit sich der Berechtigte auf die veränderte Situation einstellen kann. **angenommen 21:5:8**

V. Form des Unterhalts

1. Unterhalt kann in Form einer Geldrente oder einer Abfindung zu gewährt werden. **angenommen 33:0:0**
2. Im Interesse eines *clean break* ist einer Abfindung grundsätzlich der Vorzug zu geben. **abgelehnt 11:19:3**
3. Eine Abfindung kann auch durch Übertragung von Vermögensgegenständen (insbesondere Miteigentum an der Familienwohnung) erfolgen. **angenommen 33:1:0**

VI. Rang

Ehen von langer Dauer sind Ehen kürzerer Dauer, an die sich längere Zeiten persönlicher Kinderbetreuung anschließen, im Rang gleichzustellen. **angenommen 23:7:7**

C. Zugewinnausgleich

I. Grundlagen

1. Grundsätzlich ist am Zugewinnausgleich mit dem Halbteilungsgrundsatz festzuhalten. **angenommen 32:0:0**
2. Für kurze kinderlose Ehen ist eine Ausnahmeklausel vorzusehen. **angenommen 22:13:1**
3. Im Rahmen einer Härteklausel kann ökonomisches, nicht jedoch persönliches Fehlverhalten berücksichtigt werden. **angenommen 21:8:4**

II. Gegenstand des Ausgleichs

1. Eheneutraler Erwerb ist von der Teilung auszunehmen. **angenommen 23:8:3**
2. Schulden bei Eingehung und Beendigung der Ehe sind zu berücksichtigen. **angenommen 36:0:0**

III. Zeitpunkte

1. Der Teilung unterliegt das Vermögen, das während der Dauer der tatsächlichen Lebensgemeinschaft erworben wurde. **abgelehnt 12:25:0**
2. Für den Beginn ist abzustellen auf den Zeitpunkt der Eheschließung. **angenommen 28:6:1**
3. Als Endzeitpunkt ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Trennung abzustellen. **angenommen 22:11:4**

IV. Form des Ausgleichs

Der Ausgleich durch Übertragung von Vermögensgegenständen ist zu verstärken. **angenommen 29:4:2**

D. Versorgungsausgleich

I. Grundlagen

1. Grundsätzlich ist am Versorgungsausgleich mit dem Halbteilungsgrundsatz festzuhalten. **angenommen 34:0:0**
2. Eine Ausnahmeklausel ist vorzusehen
 - a) für kurze Ehen. **angenommen 17:14:1**
 - b) für kinderlose Doppelverdieneren. **abgelehnt 10:22:1**
3. Härteklausel
 - a) Im Rahmen einer negativen Härteklausel kann ökonomisches, nicht jedoch persönliches Fehlverhalten berücksichtigt werden. **abgelehnt 12:16:6**
 - b) Im Rahmen einer positiven Härteklausel kann insbesondere bei illoyalen Manipulationen durch den Pflichtigen dem Berechtigten mehr als die Hälfte des Ausgleichswerts zugesprochen werden. **angenommen 24:7:4**

II. Gegenstand des Ausgleichs

1. Es sind nur diejenigen Versorgungsrechte zu teilen, die auf einer gemeinsamen Lebensleistung der Ehegatten während der Ehe beruhen. **angenommen 22:4:4**
2. Soweit nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt, sind wahlweise auf Kapital- oder Rentenleistung gerichtete Versicherungen dem Versorgungsausgleich zu unterwerfen. **angenommen 28:0:6**

III. Form des Ausgleichs

1. Der systeminternen Teilung von Versorgungsanswartschaften ist der Vorzug zu geben. **angenommen 30:2:3**
2. Eine Verrechnung zwischen Positionen des Versorgungsausgleichs und des güterrechtlichen Ausgleichs ist zu ermöglichen. **angenommen 27:6:1**

IV. Vertragliche Vereinbarungen

1. Durch notariell beurkundete Vereinbarung kann der Versorgungsausgleich – auch rückwirkend – auf den Zeitraum einer nicht kurzen nichtehelichen Lebensgemeinschaft erstreckt werden. **abgelehnt 9:24:2**
2. Mit Zustimmung beider Ehegatten kann der Versorgungsausgleich auf die Zeit vorehelichen Zusammenlebens erstreckt werden. **abgelehnt 16:18:3**

Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

Alternde Arbeitswelt – Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich zur Anpassung der Rechtsstellung und zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer?

I. Arbeitsrecht

1. Gesetzliche Anreize für ein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sind konsequent abzubauen. **angenommen 71:66:2**
2. a) Die Förderung von Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit muss wie gesetzlich vorgesehen ab Ende 2009 insgesamt auslaufen. **abgelehnt 61:75:5**
b) Für den Fall der Ablehnung:
Nur echte Altersteilzeit sollte staatlicherseits gefördert werden, nicht aber das zurzeit fast durchgehend praktizierte Blockmodell. Dieses sollte über 2009 hinaus nicht mehr staatlich gefördert werden. **abgelehnt 14:136:4**
c) Für den Fall der Ablehnung von b):
aa) Das Blockmodell in der Altersteilzeit sollte weiterhin (z.B. durch Aufstockung der Sozialversicherungsbeiträge und/oder steuerliche Begünstigung von Aufstockungsbeträgen) staatlich gefördert werden als privat-/tarifautonom gestaltete sozialversicherungsneutrale (also bis zur Regelaltersgrenze reichende) Form der vorgezogenen Beendigung der Erwerbsarbeit. **angenommen 121:14:9**
bb) Ist der nahtlose Übergang von Altersteilzeit in die Regelaltersrente sichergestellt, sollte ein Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit dann erfolgen, wenn der Betrieb Arbeitslose oder Auszubildende zusätzlich einstellt, um auch dem Aspekt der Vermeidung von Arbeitslosigkeit Älterer und zugleich der Umverteilung von Arbeit Rechnung zu tragen. **angenommen 86:56:8**
3. a) § 6 BetrAVG, der die vorgezogene Inanspruchnahme der Betriebsrente zusammen mit der gesetzlichen Vollrente regelt, sollte ergänzt werden. Für die vorgezogene Inanspruchnahme sollte ein versicherungsmathematischer (Höchst-)Abschlag, für die Weiterarbeit über die vereinbarte Altersgrenze hinaus ein versicherungsmathematischer (Mindest-)Zuschlag gesetzlich festgelegt werden. **angenommen 85:58:7**
b) Bei der vorgezogenen Inanspruchnahme einer Betriebsrente sollten auch für besonders langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung die gleichen Abschläge vorgenommen werden dürfen wie für sonstige Arbeitnehmer auch (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). **abgelehnt 59:79:12**
4. a) Absolute Höchstaltersgrenzen für den Ausstieg aus dem Berufsleben sollten durch den Gesetzgeber nur noch dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls oder Grundrechte Dritter diese erfordern. **angenommen 88:58:8**
b) Arbeitsvertragliche Altersgrenzen sollten nur für zulässig erklärt werden, wenn die individuelle Entscheidungsfreiheit des Arbeitnehmers gewährleistet ist. **abgelehnt 19:150:6**

Im Fall der Annahme von Beschluss 4 a), b) oder c):

5. a) Der Gesetzgeber sollte das Kündigungsrecht anpassen. Der Kündigungsschutz sollte für Arbeitnehmer aufgehoben werden, die das für sie maßgebliche Renteneintrittsalter vollendet und von ihrem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung über den vereinbarten Beendigungszeitpunkt hinaus erfolgreich verlangt haben.

abgelehnt 62:91:4

b) Der Gesetzgeber sollte im Gegenzug das Kündigungsrecht anpassen durch Umkehr der Beweislast: Der Arbeitnehmer kann grundsätzlich die Weiterbeschäftigung über das gesetzliche Rentenalter hinaus verlangen, der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung indes aus Leistungsgründen oder zur Erhaltung einer ausgewogenen Altersstruktur ablehnen. Dem Arbeitnehmer obliegt dann in einem Prozess auf Weiterbeschäftigung die Darlegungs- und Beweislast, dass die vom Arbeitgeber vorgebrachten Gründe nicht vorliegen.

abgelehnt 62:87:8

6. a) Das Lebensalter sollte kein gesetzliches Kriterium der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 KSchG) sein. Das AGG bietet insoweit einen ausreichenden Schutz älterer Arbeitnehmer.

abgelehnt 66:88:2

7. Der Gesetzgeber sollte durch Änderung des § 1 Abs. 2 KSchG festschreiben, dass bei einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Rahmen der Sozialauswahl der Anspruch eines Arbeitnehmers auf eine Rente wegen Alters nicht berücksichtigt werden darf.

angenommen 77:66:9

8. a) Der Einsatz der Abfindungen für die Alterssicherung ist in geeigneter Weise steuerlich zu fördern.

angenommen 102:42:10

b) § 187 a SGB VI sollte dahingehend erweitert werden, dass bei vorzeitigem Rentenbeginn nicht nur die Abschläge, sondern auch die bis zum vollen Rentenalter fehlenden Rentenversicherungsbeiträge ausgeglichen werden können.

angenommen 144:0:5

9. a) Die sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 3 TzBfG ist ersatzlos zu streichen.

angenommen 98:59:2

10. Das Einstellungsverhalten gegenüber älteren Menschen kann auch durch Entbürokratisierung von Verfahrensvorschriften positiv verändert werden. Hinzu sollten arbeitsgerichtliche Verfahren über den Bestandsschutz Schwerbehinderter mit dem Verfahren über die Zustimmung des Integrationsamts zur Kündigung einheitlich vor den Gerichten für Arbeitsachen durchgeführt werden.

angenommen 78:73:7

11. Die in § 74 SGB V nur sehr rudimentär ausgestaltete stufenweise Wiedereingliederung ist in einen Rechtsanspruch auf Wiedereingliederung zu verstärken. Bei jeder länger dauernden Arbeitsunfähigkeit muss (bisher: soll) der Arzt die Möglichkeit einer „stufenweise Eingliederung“ nach § 74 SGB V routinemäßig prüfen. Wird eine stufenweise Eingliederung empfohlen, ist diese durchzuführen (teilweise Arbeitsleistung, Gewährung von Krankengeld, keine Pflicht zur Zahlung von Entgelt).

angenommen 98:59:5

12. Ausgehend von der individualrechtlichen Lösung des § 84 Abs. 1 SGB IX und dem – in einem ganz anderen Bereich wirksamen – Modell der Tarifvertragsparteien des Garten- und Landschaftsbaus im Bereich der Berufsausbildung, sollte für die Bewältigung effektiver Weiterbildung insb. älterer Arbeitnehmer und für die Vermittlung älterer leistungsveränderter Arbeitnehmer vorrangig innerhalb der Branche eine gesetzliche Grundlage für „joint ventures“ zwischen den für diese Aufgaben zu schaffenden gemeinsamen Einrichtungen von Tarifvertragsparteien und öffentlichrechtlichen Institutionen, insbesondere Integrationsämtern und Agenturen für Arbeit, geschaffen werden.

Nichtbefassung 81:58:0

13. Der Gesetzgeber sollte steuerliche Anreize dafür bieten, dass Tarifvertrags- und Arbeitsvertragsparteien Ansprüche auf zusätzliche Entgelte für Weiterbildungen mit von ihnen bestimmter und nachprüfbar erfüllter Intensität einräumen. **angenommen 90:61:5**

II. Sozialrecht

1. a) Die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I sollte nicht nach dem Alter differenziert werden. **abgelehnt 72:84:1**
2. a) Ein flexibles Renteneintrittsalter dient der Verbesserung der Berufschancen Älterer. Die Rentenversicherung sollte sich darauf beschränken, neben Mindestversicherungszeiten den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem bei erstmaligem Rentenbeginn eine zu- und abschlagsfreie Rente gezahlt wird („Normalrente“ oder „100% Rente“). Bei frühem Rentenbeginn sind – wie bisher - wegen längerer Rentenbezugszeiten versicherungsmathematisch hinreichend sicher berechnete Abschläge vorzunehmen. Bei spätem Rentenbeginn sind wegen kürzerer Rentenbezugszeit entsprechende Zuschläge zu zahlen. **abgelehnt 63:82:10**
- b) Der Versicherte ist vor Vollendung des 67. Lebensjahres auch im Falle von Arbeitslosigkeit nicht verpflichtet, Altersrente in Anspruch zu nehmen. **angenommen 94:52:6**
3. a) Hinzuverdienstgrenzen (mit Ausnahme der Erwerbsminderungsrenten) im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sollten aufgegeben werden, wo eine sachliche Rechtfertigung nicht dargelegt wird. **angenommen 76:75:4**
4. a) Auch erwerbsgeminderte Arbeitnehmer sollten unbeschränkt hinzuverdienen dürfen, soweit die zeitlichen Voraussetzungen der Erwerbsminderungsrenten (volle Erwerbsminderung: weniger als drei Stunden, teilweise Erwerbsminderung: weniger als sechs Stunden) dies zulassen. **abgelehnt 68:76:9**
- b) Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sollten aufgehoben werden. **angenommen 84:47:20**
5. a) Lang- und Lebensarbeitszeitkonten können ein Instrument sein, das den Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand unterstützt. Dazu müssen die Regelungen im SGB IV möglichst unbürokratisch sein und Platz für flexible Lösungen bereithalten. **angenommen 144:1:3**
- b) Arbeitnehmer, die für die Zeit einer beabsichtigten Freistellung von der Arbeit (sabbatical etc.) ein Zeit/Wertguthaben angespart haben (vgl. § 7 Abs. 1a SGB IV), sollten zusätzliche Anreize erhalten, wenn sie die Freistellungsphase für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Weiterbildung nutzen. **angenommen 98:54:1**
- aa) Der Anreiz sollte in einer Verdoppelung der angesparten Zeit bestehen, wobei dem Arbeitgeber keine zusätzlichen Entgeltzahlungen auferlegt werden sollten. Die 2. Hälfte wird sozialversicherungsrechtlich wie die 1. Hälfte behandelt (auch bzgl. Rentenanwartschaften, fiktive Beiträge), das Arbeitsentgelt auch der 1. Hälfte steuerfrei gestellt und der Arbeitgeber zur „erweiterten Freistellung wegen Fortbildung“ verpflichtet. **angenommen 80:60:12**
- bb) Liegt die Qualifizierung oder Weiterbildung auch im betrieblichen Interesse, ist vom Arbeitgeber ein (ggf. fondsgespeister) Unterhaltszuschuss zu zahlen. **angenommen 82:65:5**
6. Wird bei einem Arbeitnehmer erkennbar, dass neue Qualifikationen oder eine Weiterqualifizierung erforderlich sind, weil der Beruf z.B. infolge der technischen Entwicklung neue Anforderungen stellt oder ist aus gesundheitlichen Gründen in Berufen mit starker körperlicher oder psychischer Belastung zur Vermeidung einer Erwerbsminderung eine Umorientierung zu weniger belastenden Tätigkeiten angezeigt, müssen erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen während eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses möglich sein.

angenommen 98:52:2

a) Die Förderung nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IX sollte insoweit entsprechend angewendet und ausgeweitet werden. **angenommen 96:49:7**

b) Dies sollte ergänzt werden um eine angemessene Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers im Hinblick auf anschließend erweiterte Verdienstchancen. **abgelehnt 65:81:4**

c) Die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen führt nicht zur Minderung des Arbeitslosengeldes I. **angenommen 85:50:12**

7. a) In Bezug auf ältere Arbeitnehmer sollte eine spezielle Beratungspflicht der BA über konkret zur Verfügung stehende Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten kodifiziert werden. Ein Beratungsbedarf sollte auch vom Arbeitgeber oder Betriebsrat angezeigt werden können. **angenommen 88:54:5**

Im Falle der Annahme von a):

b) Die Anzeige von Beratungsbedarf begründet eine Obliegenheit des Versicherten, deren Verletzung im Falle nachfolgender Arbeitslosigkeit zu Sanktionen führt (Sperrzeit). **Nichtbefassung 115:27**

8. Die 2007 eingeführten Instrumente der „betrieblichen Gesundheitsförderung“ (§ 20a SGB V) sowie der „Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren“ (§ 20b SGB V) sind auszubauen. Die gesetzliche Begrenzung der Ausgaben hierfür sowie für „Prävention und Selbsthilfe“ (§ 20 SGB V) in Höhe von insgesamt 2,74 Euro je Versicherten im Jahr (Stand 2006) ist als unverhältnismäßig gering aufzuheben. **angenommen 93:52:4**

9. a) Die Regelung des § 417 SGB III (Förderung beschäftigter, über 45jähriger Arbeitnehmer) ist über 2010 hinaus als unbefristete Regelung auszugestalten. **angenommen 89:56:3**

b) Für den Fall der Annahme von a):

Die Förderung ist auf betriebsinterne Weiterbildung zu erweitern, sofern der Betrieb hierfür geeignet ist und es bei der Maßnahme nicht nur um Anpassungen an neue Produktionsprozesse oder sonstige ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers liegende Weiterbildung geht. **angenommen 82:54:10**

10. a) Tritt nach Aufnahme einer geringer bezahlten Beschäftigung mit Entgeltsicherung für über 50-Jährige (§ 421 j SGB III) Arbeitslosigkeit (erneut) ein, sollte zur Sicherung der Anreizstruktur das Arbeitslosengeld generell nach dem Entgelt in der vorletzten Beschäftigung bemessen werden. Die Befristung der Regelung bis Ende 2009 (§ 421j Abs. 7 SGB III) sollte aufgehoben werden. **angenommen 89:51:6**

b) Für den Fall der Annahme von a):

Im Übrigen sollte die Entgeltsicherung über die Dauer von 2 Jahren hinaus gewährt werden, wenn die geringer bezahlte Beschäftigung aufgenommen wird, weil der Arbeitnehmer die Anforderungen im bisherigen Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen kann. **angenommen 85:58:3**

Abteilung Strafrecht

Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote im Spannungsfeld zwischen den Garantien des Rechtsstaates und der effektiven Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus

I. Grundsätzliches

1. Recht und Praxis der Beweisverbote müssen fortentwickelt und verbessert werden. **angenommen 61:4:7**
2. Ziele der Fortentwicklung und Verbesserung sind insbesondere
 - a) Stärkung der Effektivität des Strafverfahrens. **angenommen 38:27:10**
 - b) stärkere Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des fairen Verfahrens. **angenommen 42:23:11**
 - c) verlässlichere Vorhersehbarkeit der Anerkennung und der Reichweite von Beweisverboten. **angenommen 64:4:8**
 - d) die Aufrechterhaltung der Normtreue der Strafverfolgungsbehörden. **abgelehnt 31:42:5**
3. Fortentwicklung und Verbesserung des Rechts der Beweisverbote
 - a) bedürfen der Normierung eines Gesamtkonzeptes durch den Gesetzgeber ("Allgemeiner Teil der Beweisverbote") **abgelehnt 9:58:5**
 - b) bedürfen bei jeder gesetzlichen Beweiserhebungsregelung, die in verfassungsrechtlich geschützte Positionen eingreift, einer Rahmenvorgabe des Gesetzgebers hinsichtlich der Verwendung und Verwertung der hierdurch gewonnenen Beweise, **abgelehnt 11:54:11**
 - c) bedürfen der Schaffung weiterer Einzelregelungen durch den Gesetzgeber. **abgelehnt 29:38:6**
 - (d) können ohne Eingreifen des Gesetzgebers durch die Rechtsprechung geleistet werden. **angenommen 46:15:15**
4. Als Alternative zu Beweisverwertungsverboten können bei Verstößen gegen Vorschriften zur Beweiserhebung auch andere Kompensationsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden (z. B. Feststellung des Rechtsverstößes im Urteil, Kompensation bei der Strafzumessung). **abgelehnt 7:67:4**

II. Generelle Voraussetzungen von Beweisverwertungsverboten

5. a) Verstöße gegen Vorschriften des einfachen Rechts, die der Gewährleistung der Grundsätze des fairen Verfahrens, insbesondere dem Schutz von Grundrechten dienen, führen stets zu einem Verwertungsverbot. **abgelehnt 28:48:3**
- b) Bei Verstößen gegen Vorschriften des einfachen Rechts, die der Gewährleistung der Grundsätze des fairen Verfahrens dienen, bedarf es zusätzlich einer Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls. **angenommen 54:16:6**
- c) In die Abwägung sind einzustellen:

- aa) das Gewicht des Verfahrensverstößes, **angenommen 69:0:5**
- bb) das Maß der Pflichtwidrigkeit seitens der Strafverfolgungsbehörde, **angenommen 55:12:11**
- cc) die Schwere des Schuldvorwurfes, **angenommen 40:35:4**
- dd) das konkrete Beweisbedürfnis, **abgelehnt 9:64:7**
- ee) die Möglichkeit eines rechtmäßigen hypothetischen Ermittlungsverlaufs, **abgelehnt 10:57:10**
- ff) die Interessen der Opfer, **abgelehnt 16:52:7**
- gg) das Interesse der Allgemeinheit an einem rechtsstaatlichen Strafverfahren, **angenommen 45:26:5**
- hh) die Gefährdung des Ansehens staatlicher Strafverfolgungsbehörden bei folgenloser Hinnahme gravierender Rechtsverstöße. **abgelehnt 26:43:8**
6. Auch unabhängig von einer gesetzeswidrigen Beweiserhebung ist die Beweisverwertung unstatthaft, wenn sie in Grundrechte eingreift und der Eingriff schwerer wiegt als die betroffenen Strafverfolgungsinteressen (selbstständige Beweisverwertungsverbote). **angenommen 37:26:13**

III. Reichweite von Beweisverwertungsverböten

7. a) Ein Beweisverwertungsverbot entfaltet in jedem Fall Fernwirkung (fruit of the poisonous tree-doctrine). **abgelehnt 1:65:11**
- b) Ein Beweisverwertungsverbot entfaltet Fernwirkung, wenn dies der Zweck der verletzten Norm erfordert. **angenommen 48:15:10**
- c) Ein Beweisverwertungsverbot bezieht sich nur auf das unmittelbar davon betroffene Beweismittel. **abgelehnt 19:47:11**
8. Beweismittel, die einem Verwertungsverbot unterliegen,
- a) können einen Anfangsverdacht begründen, **angenommen 39:31:5**
- b) dürfen als Ermittlungsansatz verwendet werden, **angenommen 48:12:17**
- c) können prozessuale Zwangsmaßnahmen begründen. **abgelehnt 0:60:15**
9. a) Beweisverwertungsverböte wirken nur zu Gunsten desjenigen, dessen Rechte unmittelbar betroffen sind. **angenommen 39:32:3**
- b) In gleicher Weise wie bei unmittelbarer Betroffenheit eigener Rechte des Angeklagten ist ein Beweisverwertungsverbot auch anzuerkennen, wenn andernfalls die Grundsätze des fairen Verfahrens oder unverzichtbare Rechte Dritter verletzt würden. **angenommen 33:17:15**

c) Da der Angeklagte das Recht auf ein gesetzmäßiges Verfahren hat, kann er sich auf ein Beweisverwertungsverbot auch dann berufen, wenn es nicht unmittelbar dem Schutz seiner Rechte dient.

abgelehnt 17:47:7

IV. Geltendmachung und Nachweis von Beweisverwertungsverböten

10. a) Die Berücksichtigung von Beweisverwertungsverböten setzt den rechtzeitigen (§ 257 StPO) und substantiierten Widerspruch voraus (Widerspruchslösung). **abgelehnt 19:44:9**

b) Der Widerspruch gegen die Verwertung eines Beweismittels ist keine Voraussetzung für das Eingreifen eines Beweisverwertungsverbötes. **abgelehnt 28:32:11**

c) Der Widerspruch gegen die Verwertung eines Beweismittels ist nur dann Voraussetzung für das Eingreifen eines Beweisverwertungsverbötes, wenn gegen §§ 136 Abs. 1 Satz 2, 163 a Abs. 4, Satz, 168 c Abs. 5 StPO verstoßen wurde. **angenommen 38:24:9**

d) Ein Beweismittel, das an sich einem Verwertungsverbot unterliegt, darf, sofern dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, mit Zustimmung des Angeklagten verwertet werden (Zustimmungsmodell). **angenommen 40:23:7**

e) Zum Verlust der Revisionsrüge führt es, wenn der Angeklagte es unterlässt, die Missachtung eines Beweisverbötes in der Hauptverhandlung gemäß § 238 Abs. 2 StPO zu beanstanden. Einer Beanstandung bedarf es nur (Rügepräklusionsmodell),

- wenn das Verwertungsverbot daraus folgt, dass das Beweismittel unter Überschreitung eines den Strafverfolgungsorganen gesetzlich eingeräumten Beurteilungsspielraums oder Ermessens gewonnen worden ist,
- oder wenn der Vorsitzende bei seiner Beweisanordnung selbst einen ihm gesetzlich eröffneten Beurteilungsspielraum überschritten oder ihm eingeräumtes Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat.

abgelehnt 18:38:12

f) Zu Gunsten des Angeklagten darf das Gericht Beweismittel auch dann nicht außer Acht lassen, wenn sie an sich einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. **angenommen 33:24:8**

11. a) Für die Feststellung der tatsächlichen Grundlagen von Beweisverwertungsverböten gilt der Grundsatz in dubio pro reo. **abgelehnt 3:57:6**

b) Der Beweis eines Verstoßes gegen Beweiserhebungsvorschriften ist schon dann erbracht, wenn aus Gründen, die in der Sphäre der Justiz liegen, die Vermutung der Rechtmäßigkeit und Justizförmigkeit des staatlichen Verfahrens durch feststellbare verdächtige Umstände ernsthaft erschüttert ist. **abgelehnt 28:39:1**

c) Die ein Beweisverwertungsverbot begründenden Umstände bedürfen des vollen Nachweises im Einzelfall. **angenommen 44:23:1**

d) Ein verbleibender Verdacht der unrechtmäßigen Beweisgewinnung ist bei der Beweiswürdigung zum Schuldvorwurf zu berücksichtigen. **abgelehnt 24:28:19**

V. Verwertbarkeit privater und ausländischer Beweiserkenntnisse

12. Die Erkenntnisse aus Ermittlungen von Privatpersonen

- a) sind stets verwertbar, **abgelehnt 9:53:3**
- b) sind nur verwertbar, wenn bei den privaten Ermittlungen die für staatliche Ermittlungsbehörden verbindlichen Grundsätze des fairen Verfahrens gewahrt wurden, **abgelehnt 25:35:4**
- c) sind unverwertbar, wenn sie
 - aa) unter wirtschaftlichem Druck erlangt worden sind, **abgelehnt 20:31:8**
 - bb) mit rechtswidrigen Mitteln erlangt worden sind, **abgelehnt 24:28:9**
 - cc) mit strafbaren Mitteln erlangt worden sind, **angenommen 41:11:8**
 - dd) unter Verletzung der Menschenwürde erlangt worden sind. **angenommen 53:1:8**

13. Die Gefährdungen durch neue Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität und des international operierenden Terrorismus rechtfertigen keine Abkehr von rechtsstaatlichen Grundsätzen (kein „prozessuales Feindstrafrecht“). **angenommen 58:0:0**

14. Will sich die deutsche Strafrechtspflege nicht international isolieren, darf sie ausländische Erkenntnisquellen nicht – je nach Herkunftsland – pauschal verwerfen. **angenommen 45:3:7**

15. Entsprach die im Ausland erfolgte Beweiserhebung dem ausländischen Recht, weist dieses aber ein gegenüber dem deutschen Recht niedrigeres Schutzniveau auf,

- a) sind die im Ausland gewonnenen Erkenntnisse gleichwohl uneingeschränkt verwertbar, **abgelehnt 12:40:3**
- b) so hängt die Verwertbarkeit vom (deutschen) ordre public ab, **angenommen 40:11:3**
- c) so darf auch in diesem Fall das Schutzniveau des deutschen Rechts nicht unterschritten werden. **abgelehnt 17:29:8**

16. Verletzt die im Ausland vorgenommene Beweiserhebung dort geltende Verfahrensregeln,

- a) so sind die erlangten Beweise für das inländische Verfahren unverwertbar, **abgelehnt 13:35:5**
- b) so kommt es für das inländische Verfahren darauf an, ob der Verstoß nach deutschem Recht zu einem Verwertungsverbot führen würde, **angenommen 41:8:2**

VI. Europäische Regelungen

17. a) Auf europäischer Ebene sollten möglichst bald Regelungen erlassen werden, die eine grenzüberschreitende Verkehrsfähigkeit der Beweise ermöglichen. Soweit den Anforderungen der EMRK genügt wird, können Abstriche gegenüber dem bisherigen Schutzstandard hingenommen werden. **angenommen 25:21:8**

- b) Im Bereich der Beweisverbote sollte der europäische Gesetzgeber eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Verkehrsfähigkeit von Beweismitteln erst dann anstreben, wenn hinreichende rechtsstaatliche Standards hierfür geschaffen worden sind. **angenommen 25:22:6**

Abteilung Öffentliches Recht

Privatisierung öffentlicher Aufgaben – Gestaltungsmöglichkeiten, Grenzen, Regelungsbedarf

I. Grundlagen

1. Privatisierung ist eine dauerhafte ordnungspolitische Option für politische Entscheidungsträger, die wesentlich zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Staatswesens und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes beitragen kann, wenn die betreffende öffentliche Aufgabe privatisierungsgeeignet ist, hierdurch nicht öffentliche Monopole durch private Monopole ersetzt werden und der Staat eine gegebenenfalls im Interesse des Gemeinwohls erforderliche Gewährleistungsverantwortung übernimmt.
angenommen 56:1:2
2. Öffentliche Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Gemeinwohls.
angenommen 55:1:3
3. a) Der Staat darf und sollte auch Vorteile einer Kooperation mit Privaten nutzen, zum Beispiel durch Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP). ÖPP dürfen aber nicht dazu missbraucht werden, staatliche Verschuldung zu verlagern oder Risiken beim Betrieb derart finanzierter Projekte einseitig dem Staat zuzuordnen.
angenommen 59:0:0

b) Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheit durch die privaten Partner mit dem Allgemeinwohl und mit den Grundrechten Drittbetroffener vereinbar bleibt.
angenommen 59:0:0

c) Der Staat bleibt bei Privatisierungen denen verpflichtet, die er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis berufen hat.
angenommen 56:0:3
4. Gegenwärtig wird die Rechtsanwendung dadurch erschwert, dass die vorhandenen Erkenntnisse zu Grenzen und Maßstäben von Privatisierungsentscheidungen und zum Privatisierungsfolgenrecht in nur geringem Maße kanonisiert sind.
angenommen 58:0:2

II. Änderungsbedarf auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts

5. Das gemeinschaftliche Beihilfenrecht bedarf einer verbreiterten sekundärrechtlichen Grundlegung, namentlich für die Anwendung des sog. privaten Investortests, die Erfassung von Ausgleichsleistungen und Unterstützungszahlungen sowie für die Behandlung von Quersubventionen. An der Stelle von Leitlinien und Mitteilungen der Kommission sind entsprechende Regelungen auf der Grundlage von Art. 89 EG zu erlassen.
angenommen 48:0:12
6. Die zukünftig auf der Grundlage von Art. 14 Satz 2 AEU zu erlassenden Vorschriften haben die besonderen Funktionsbedingungen der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ebenso zu gewährleisten wie die unverfälschten Wettbewerbsbedingungen.
angenommen 29:22:8
7. Im Interesse der Wettbewerbsgleichheit sollten die Anforderungen an die Erbringung von Universaldienstleistungen in stärkerem Maße angeglichen werden, soweit sie zu Kostenunterschieden führen, die sich nicht unwesentlich auf die Wettbewerbsverhältnisse der betroffenen Unternehmen auswirken.
angenommen 44:2:13
8. a) Art und Umfang der Anwendbarkeit des Vergaberechts auf Privatisierungsvorgänge sind abschließend im Rahmen der Vergaberichtlinien zu regeln. Es empfiehlt sich eine differenzierende Bestimmung, die

einerseits nach dem Wert der Vergabe sowie andererseits nach Art und Maß der vergaberechtlichen Pflichten unterscheidet. **angenommen 54:0:5**

b) Als nicht vergabepflichtig anzusehen sind die Realisierung gesetzlich vorgesehener Formen der Verwaltungszusammenarbeit ohne private Beteiligung sowie die Beleihung, soweit sie mit der Vorbereitung, dem Erlass und der Durchführung von Verwaltungsakten zusammenhängt. **angenommen 52:1:7**

c) Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen sollte durch eine EU-Richtlinie reglementiert werden. **angenommen 40:9:10**

III. Änderungsbedarf auf der Ebene des deutschen Verfassungsrechts

9. Es bedarf nicht der Aufnahme einer Subsidiaritätsklausel in das Grundgesetz, nach der Privatisierungen verfassungsrechtlich geboten sind, wenn der Rückgriff auf private Strukturen möglich ist und dies die Aufgabenerfüllung qualitativ besser und effizienter macht. **angenommen 58:0:2**

10. Zur Erleichterung von Privatisierungen bedarf es keiner Änderung des in Art. 33 Abs. 4 GG vorgegebenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses. **angenommen 58:3:0**

11. Parlamente dürfen öffentliche Aufgaben, die privaten Trägern übertragen sind, kontrollieren; soweit durch die Öffentlichkeit der Kontrolle schutzwürdige Interessen verletzt würden, sind Vorkehrungen gegen das öffentliche Bekanntwerden von geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen zu treffen. **angenommen 51:6:4**

IV. Änderungen des einfachen Gesetzesrechts

12. a) Einfachgesetzliche Subsidiaritätsklauseln und Privatisierungspflichten laufen dem Ziel zuwider, aufgaben- und situationsgerechte Einzelentscheidungen bei möglichst klar definierten Tatbeständen zu ermöglichen. **angenommen 53:2:6**

b) Eine aufgabenübergreifende Privatisierungspflicht zulasten der Kommunen ist mit der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar. **angenommen 58:0:2**

13. a) Im Kernbereich der öffentlichen Sicherheit und der Justiz verbieten sich Privatisierungen. **angenommen 61:0:0**

b) Sind Aufgaben nur unter Ausübung hoheitlicher Befugnisse wahrnehmbar, können Private diese Aufgaben nur erfüllen, wenn sie mit Hoheitsgewalt beliehen sind und ihr Handeln einer effektiven Fachaufsicht durch demokratisch legitimierte Amtswalter unterworfen wird. **angenommen 58:0:4**

c) Bestehende Befugnislücken bei verschiedenen Sicherheits- und Vollzugsaufgaben sind durch zusätzliche Beleihungstatbestände und bei gewaltgeneigten Aufgaben durch eine Kodifizierung des Rechts der Sicherheitspartnerschaften zu schließen. **angenommen 42:7:11**

14. Im Bereich der staatlichen Wirtschaftsüberwachung können die staatliche bzw. beliehene Akkreditierungsstelle und private Zertifizierungsstellen zusammenwirken; hierzu sollten in einem Allgemeinen Akkreditierungsgesetz Rahmenvorschriften vorgesehen werden, die insbesondere die Struktur dieses Zusammenwirkens und das Verhältnis zu den überwachten Wirtschaftsteilnehmern regeln. **angenommen 48:0:12**

15. a) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit darf nicht auf finanzwirtschaftliche Aspekte beschränkt werden, sondern ist ergebnisoffen im Sinne einer umfassenden Nutzenbewertung unter Einbeziehung auch nichtmonetärer Vor- und Nachteile zu verstehen, in die namentlich auch die mit einer Privatisierung

- verbundene Risikoverteilung einfließt und die nach der Höhe der jeweiligen Transaktionsvolumina differenziert. **angenommen 58:1:0**
- b) Ferner sollte eine Pflicht zur Berichterstattung gegenüber den für die Privatisierungsentscheidung zuständigen Organen über die Realisierung der bei der Privatisierungsentscheidung erwarteten Wirtschaftlichkeit vorgesehen werden. **angenommen 58:1:2**
- c) § 26 Nr. 1 VOB/A und VOL/A sind um Regelungen zu ergänzen, welche die Aufhebung der Ausschreibung für den Fall gestatten, dass diese, auch im Vergleich mit dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Eigenrealisierung, kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat. **angenommen 50:3:7**
- d) Im Zuwendungsrecht ist sicherzustellen, dass die Erbringung des Wirtschaftlichkeitsnachweises nach erfolgter Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als notwendige Fördervoraussetzung formuliert ist. **angenommen 52:0:9**
16. a) Übernimmt der Staat im Zusammenhang mit der Privatisierung öffentlicher Aufgaben eine Gewährleistungsverantwortung, so ist regelmäßig ein Gewährleistungsverwaltungsrecht zu schaffen, das neben dem Grundsatz der Privatisierungstransparenz weitere materielle, organisations- und verfahrensbezogene Vorgaben für die Gewährleistungsverwaltung beinhaltet. **angenommen 56:0:5**
- b) Privatisierungen müssen gegebenenfalls durch wettbewerbssichernde Maßnahmen sowie durch Anreizmechanismen flankiert werden, die sicherstellen, dass die Individualinteressen mit den Gemeinwohlinteressen in Übereinstimmung stehen. **angenommen 52:1:8**
- c) Die staatliche Gewährleistungsverantwortung kann sich bei lebensnotwendigen Infrastrukturaufgaben zu einer Pflicht zur Sicherstellung der Dienstleistungserbringung verdichten. **angenommen 56:0:5**
17. a) Das wichtigste Instrument der Gewährleistungsverantwortung ist die Gewährleistungsvereinbarung zwischen dem Staat und dem Privaten. **angenommen 51:1:5**
- b) Die wichtigsten Inhalte dieser Gewährleistungsvereinbarung sind entwicklungs offen zu regeln. Sie werden ergänzt durch eine eigenständige Fehlerfolgenregelung, die nach Art und Schwere der Missachtung der Gewährleistungsverantwortung differenziert. Im Übrigen finden die allgemeinen Regeln des BGB und VwVfG ergänzende Anwendung. **angenommen 52:3:5**
18. Einer Modifizierung des Gesellschaftsrechts in Richtung eines „Verwaltungsgesellschaftsrechts“ bedarf es nicht. **angenommen 40:13:7**
19. a) Private, die im Rahmen einer Privatisierung in die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einbezogen sind, dürfen – sofern sie nicht Beliehene sind – strafrechtlich nicht als Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) StGB behandelt werden. **angenommen 46:7:5**
- b) Allerdings sollten die Korruptionstatbestände tatbestandlich auf das Zusammenwirken von Privaten und dem Staat im Rahmen einer institutionalisierten ÖPP ausgedehnt werden. **angenommen 54:1:6**
20. Eine Umsatzbesteuerung von kommunalen Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts im Aufgabenfeld der Abwasserentsorgung kommt solange nicht in Betracht, wie nicht auf der Durchführungs- bzw. auf der Trägerebene der Markt für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen eröffnet ist. **angenommen 45:3:11**
21. Wenn sich aufgrund einer Beteiligung von Investoren aus Nicht-EWR-Staaten an privatisierten deutschen Unternehmen schwerwiegende Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im Sinne des EG-Rechts in Deutschland ergeben, sollen nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der

Außenwirtschaftsverordnung Investitionen untersagt oder mit Auflagen versehen werden können.
angenommen 50:2:7

22. Für die vertragsbasierten und die institutionalisierten ÖPP sollten in einem Allgemeinen ÖPP-Gesetz auf Bundes- und Landesebene Regelungen über die privatisierungsspezifische Neuausrichtung des Wirtschaftlichkeitsgebots, die staatliche Gewährleistungsverantwortung und die Gewährleistungsvereinbarung sowie die Privatisierungstransparenz kodifiziert werden. **angenommen 53:3:3**

Abteilung Wirtschaftsrecht

Empfehlen sich besondere Regeln für börsennotierte und für geschlossene Gesellschaften?

I. Differenzierung verschiedener Typen von Aktiengesellschaften

1. Eine stärkere Differenzierung könnte Vorteile bieten: Der nichtbörsennotierten Gesellschaft ein Mehr an Gestaltungsfreiheit, der börsennotierten Gesellschaft eine stärkere Ausrichtung an den Bedürfnissen des Kapitalmarkts und der Kapitalanleger. Mit einer stärkeren Differenzierung würde Deutschland im Wettbewerb der Rechtsordnungen konkurrenzfähiger. **abgelehnt: 29:47:1**
2. Die Attraktivität der Aktiengesellschaft für den Mittelstand kann durch eine weitere Deregulierung des Aktienrechts deutlich erhöht werden. An zwingendem Recht ist nur festzuhalten, soweit dies zum Schutz der Aktionäre, der Gläubiger oder des Kapitalmarkts notwendig ist. **abgelehnt: 18:57:4**
3. Die Definition der börsennotierten Gesellschaft in § 3 Abs. 2 AktG sollte zusätzlich auch Gesellschaften umfassen, deren Aktien mit ihrem Willen im Freiverkehr oder an einem nichtbörslichen multilateralen Handelssystem gehandelt werden. **angenommen: 46:17:14**

II. Deregulierung und Anpassung des Aktienrechts

A. Satzungsautonomie

4. § 23 Abs. 5 AktG ist zu streichen, zwingendes Recht bleibt unberührt:
 - a) für nichtbörsennotierte Gesellschaften, **abgelehnt: 6:71:1**
 - b) für börsennotierte Gesellschaften. **abgelehnt: 1:84:1**

B. Börsennotierte Gesellschaften

5. Für die künftige Ausgestaltung des Rechts der börsennotierten Gesellschaft ist stärker auf den Vermögensschutz zu fokussieren. **angenommen: 39:21:19**
6. Für Abfindungen und entsprechende Bewertungen ist bei börsennotierten Gesellschaften im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen grundsätzlich auf einen durchschnittlichen Börsenkurs abzustellen. **angenommen: 48:16:12**
7. a) Das Entsendungsrecht in der börsennotierten Gesellschaft sollte eingeschränkt werden. **abgelehnt: 10:63:6**
b) Die Möglichkeit der Vinkulierung von Aktien sollte bei der börsennotierten Gesellschaft eingeschränkt werden. **abgelehnt: 7:65:7**
c) Die Möglichkeiten zum börsenkursnahen Bezugsrechtsausschluss sind bei der börsennotierten Gesellschaft zu erweitern. **angenommen: 34:31:13**
8. Für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sollte bei börsennotierten Gesellschaften ein zweistufiger Instanzenzug eingeführt werden. **angenommen: 65:3:12**

C. Nichtbörsennotierte Gesellschaften

9. Größere Gestaltungsfreiheit kann in nichtbörsennotierten Gesellschaften insbesondere in den Rechtsbeziehungen der Aktionäre zueinander gewährt werden. **abgelehnt: 36:38:4**
10. Satzungsmäßige Ankaufsrechte oder -pflichten (squeeze-out und sell-out) sollten bei nichtbörsennotierten Gesellschaften ermöglicht werden. **abgelehnt: 25:49:5**
11. Entsendungsrechte der Aktionäre in den Vorstand sollten bei nichtbörsennotierten Gesellschaften vorgesehen werden können. **abgelehnt: 7:69:2**
12. Zustimmungsvorbehalte sollten bei nichtbörsennotierten Gesellschaften vorgesehen werden können. **abgelehnt: 16:61:3**
13. Weisungsrechte der Aktionäre sollten bei nichtbörsennotierten Gesellschaften vorgesehen werden können. **abgelehnt: 2:78:0**

D. Börsennotierte / nichtbörsennotierte Gesellschaften

14. Die Möglichkeiten der Anfechtungsklage sind weiter einzuschränken. Mit dem ARUG kann ein erster begrüßenswerter Schritt dazu getan werden. **angenommen: 62:12:5**
15. Bei börsennotierten Gesellschaften ist auf eine qualifizierte Aktionärsminderheit abzustellen, die nicht unter einem Prozent des Nennkapitals / 100.000 Euro liegen sollte. **angenommen: 47:28:4**
16. a) Das Beschlussmängelrecht ist im Grundsätzlichen zu reformieren. **angenommen: 65:3:10**
- b) Anfechtungsklagen sollten eine Registereintragung nur blockieren, wenn ein Gericht die Registersperre anordnet (umgekehrtes Freigabeverfahren). **angenommen: 52:15:10**
- c) Das Freigabeverfahren soll durch eine beschleunigte Eintragungsfreigabe im Hauptsacheverfahren ersetzt werden (Zwischenverfahren). **angenommen: 43:22:13**
- d) Nur gravierende (besonders schwere) Mängel, die eine Tolerierung durch die Rechtsordnung nicht dulden, sollten zur Nichtigkeitsfolge führen. **angenommen: 62:8:9**
17. Für Beschlussmängelklagen sollte das Oberlandesgericht als Eingangsinstanz vorgesehen werden. **angenommen: 63:4:13**
18. Das Recht des squeeze-out ist verfahrensmäßig zu reformieren:
- a) Beim aktienrechtlichen squeeze-out sollte das Erfordernis eines Beschlusses der Hauptversammlung entfallen. Wie beim übernahmerechtlichen squeeze-out sollte direkt bei Gericht ein Antrag auf Ausschluss gestellt werden. **angenommen: 35:29:16**
- b) Beim übernahmerechtlichen squeeze-out sollte wie beim aktienrechtlichen squeeze-out die Angemessenheit der Abfindung im Spruchverfahren geklärt werden. **angenommen: 50:4:27**
19. Wahlfreiheit zwischen dem dualistischen (Aufsichtsrats-) und dem monistischen (Verwaltungsrats-) System sollte gewährt werden:
- a) nichtbörsennotierten Gesellschaften, **abgelehnt: 32:45:3**
- b) börsennotierten Gesellschaften. **abgelehnt: 27:49:4**

III. Wechsel der Gesellschaftsform

20. Der Wechsel von der börsennotierten Gesellschaft zur nichtbörsennotierten Gesellschaft (Delisting) sollte:
- a) aufgrund eines Beschlusses der Verwaltungsorgane möglich sein, **abgelehnt: 0:79:1**
 - b) von der Hauptversammlung beschlossen werden, **angenommen: 79:0:1**
 - c) nur gegen Abfindung möglich sein. **angenommen 73:3:6**
21. Der Wechsel von der nichtbörsennotierten Gesellschaft zur börsennotierten Gesellschaft (Börsengang) sollte:
- a) aufgrund eines Beschlusses der Verwaltungsorgane möglich sein, **abgelehnt: 9:69:3**
 - b) von der Hauptversammlung beschlossen werden. **angenommen: 69:7:4**

IV. Verhältnis zum Börsen- und Kapitalmarktrecht

22. Der Gesetzgeber sollte die Vorschriften des Aktienrechts und des Kapitalmarktrechts besser aufeinander abstimmen. **angenommen: 77:0:4**
23. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sollte mit Blick auf kapitalmarktorientierte Gesellschaften, die nicht an der Börse notiert sind, fortentwickelt werden. **abgelehnt: 26:43:11**

Abteilung Mediation

Mediation und weitere Verfahren konsensualer Streitbeilegung – Regelungsbedarf im Verfahrens- und Berufsrecht?

A. Allgemeines

1. Die zunehmende Akzeptanz von Formen der konsensualen Streitbeilegung ist zu begrüßen. Sie schafft eine neue Streitkultur und eröffnet erweiterte Lösungsmöglichkeiten zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens.
angenommen 62:0:1
2. Zur Förderung der Mediation besteht Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber sollte deswegen die Umsetzung der auf grenzüberschreitende Verfahren beschränkten EU-Mediationsrichtlinie (EU-MedRL) zum Anlass nehmen, für grenzüberschreitende und innerstaatliche Mediationsverfahren einheitliche Vorschriften zu erlassen (Gesetz zur Förderung der Mediation).
angenommen 63:4:0
3. Der Bundesgesetzgeber sollte in diesem Zusammenhang zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung von seiner konkurrierenden Gesetzgebung in der Weise Gebrauch machen, dass für landesrechtliche verfahrens- und berufsrechtliche Regelungen zur Mediation kein Raum bleibt. **angenommen 58:5:3**
4. In der Bevölkerung besteht ein erhebliches Informationsdefizit über die verschiedenen Möglichkeiten der Konfliktbeilegung. Gerichte und die in der Rechtspflege tätigen Berufsangehörigen sollten deswegen gesetzlich verpflichtet sein, über das gesamte Spektrum der verfügbaren Konfliktlösungsverfahren (der gerichtlichen und der alternativen, insbesondere über die Mediation) hinsichtlich deren jeweiligen Vor- und Nachteilen im konkreten Einzelfall zu informieren.
angenommen 41:14:7

B. Begriffsbildung

5. Die gesetzlichen Vorschriften sollten in Übereinstimmung mit Art. 3 a EU-MedRL für alle strukturierten Verfahren unabhängig von deren Bezeichnung gelten, in denen zwei oder mehrere Parteien mit Hilfe eines Dritten (des Mediators) auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen (Legaldefinition der „Mediation“). **angenommen 52:3:7**
6. Die Regeln sollten auch gelten, wenn Mediation zur Konfliktvermeidung in Anspruch genommen wird.
angenommen 45:5:12
7. Die die Mediation betreffenden Vorschriften sollten unterscheiden zwischen Mediation aufgrund entsprechender Parteivereinbarung durch einen externen Mediator (sog. „vertragsautonome Mediation“), die – nach Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens über den Streitfall – auch vom Gericht angeregt werden kann (sog. „gerichtsnahe Mediation“), und Mediation über einen bei Gericht anhängigen Streitfall durch einen Richtermediator (sog. „gerichtsinterne Mediation“). **angenommen 43:10:10**

C. Regelungsbedarf bei der vertragsautonomen Mediation

8. a) Als Mediator sollte nur tätig werden dürfen, wer zu dieser Tätigkeit zugelassen worden ist. Der Gesetzgeber sollte durch Schaffung eines regulierten Berufsbildes die Anforderungen an den Zugang zum Beruf des Mediators regeln. **abgelehnt 9:53:2**
- b) Die Tätigkeit als Mediator sollte jedem offen stehen. Der Gesetzgeber sollte jedoch regeln, dass, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen Mediatoren staatlich anerkannt werden können. **abgelehnt 27:38:0**

- c) Der Gesetzgeber sollte für Mediatoren kein Zulassungs- oder Anerkennungsverfahren einführen. Es genügt, die jeweiligen Anforderungen im Berufsrecht der Herkunftsberufe festzulegen, in deren Ausübung der Berufsangehörige als Mediator tätig werden will. **abgelehnt 24:37:5**
- d) Normativer berufsrechtlicher Regelungen bedarf es nicht. **abgelehnt 20:34:8**
9. a) Im RDG sollte ausdrücklich geregelt werden, dass Mediation einschließlich der Herbeiführung und Abfassung einer rechtsverbindlichen Abschlussvereinbarung keine Rechtsdienstleistung ist. Die zwingende Beteiligung von Anwälten oder Notaren in der Mediation widerspricht dem Charakter der Mediation als einem privat-autonomen Konfliktlösungsverfahren. **abgelehnt 7:50:4**
- b) Im RDG sollte ausdrücklich geregelt werden, dass Mediation einschließlich der Herbeiführung und Abfassung einer rechtsverbindlichen Abschlussvereinbarung unter folgenden Voraussetzungen keine Rechtsdienstleistung ist. Der Mediator muss die Parteien auf seine fehlende juristische Qualifikation und die Notwendigkeit rechtlicher Beratung hinweisen, wenn er nicht zu Rechtsdienstleistungen befugt ist. Und: Der Mediator darf keine rechtlichen Hinweise, rechtlichen Bewertungen oder Regelungsvorschläge geben. **angenommen 31:25:7**
10. a) Das Gesetz sollte die Zulässigkeit der Tätigkeit als Mediator von bestimmten berufsübergreifend festgelegten Ausbildungserfordernissen abhängig machen. **abgelehnt 13:48:1**
- b) Das Gesetz sollte die Zulässigkeit der Tätigkeit als Mediator von keinen Ausbildungserfordernissen abhängig machen, sondern die Festlegung etwaiger Ausbildungserfordernisse autonomen berufsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Herkunftsberufes überlassen. **angenommen 36:18:8**
- c) So sollte die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer durch Erweiterung der Satzungsermächtigung des § 59 b Abs. 2 BRAO ermächtigt werden, die Ausbildungsstandards für Anwaltsmediatoren in der BORA näher zu regeln. **angenommen 17:13:34**
11. Um das Vertrauen in die Qualität der Mediation zu fördern, ist ein bundesweit einheitliches staatliches Anerkennungsverfahren für fachlich qualifizierte Mediatoren einzuführen, wobei die Anerkennung in einer behördlich zu führenden Mediatorenliste dokumentiert werden sollte. **abgelehnt 15:43:4**
12. Das Gesetz sollte aus Gründen der Inkompatibilität als Mediator ausschließen:
- a) Personen in Angelegenheiten, in denen diese selbst, ihre Ehe- oder Lebenspartner oder Verwandte/Verschwägerte (bis zu einem zu bestimmenden Grad) Partei sind, **angenommen 38:15:8**
- b) Personen in Angelegenheiten von Parteien, mit denen sie sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden haben, **angenommen 31:19:13**
- c) Personen in Angelegenheiten von Parteien, von denen sie, ihre Ehe- oder Lebenspartner, ihre Verwandten oder solche, mit denen sie den Beruf gemeinschaftlich ausüben, zur Vertretung bevollmächtigt oder als gesetzliche Vertreter oder Parteien kraft Amtes zu handeln berechtigt sind oder waren, **angenommen 37:16:10**
- d) Letzteres gilt nicht, wenn die Vertretung oder Befugnis beendet ist und der Mediator von den Parteien in Kenntnis der Vorbefassung zum Mediator bestimmt wird. **angenommen 28:15:19**
13. a) Eine wesentliche Grundlage der Mediation ist die Vertraulichkeit, die gesetzlich geschützt sein sollte. Hierzu empfiehlt sich, im Zivilprozess ein Beweisverwertungsverbot etwa wie folgt vorzusehen: „Vorbehaltlich der Zustimmung der Parteien des Mediationsverfahrens dürfen im Mediationsverfahren erlangte Informationen im gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Kindeswohls, zur Abwendung einer Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person oder aus sonstigen vorrangigen Gründen der öffentlichen

Ordnung geboten oder die Auskunft ist für die Erfüllung oder Vollstreckung der Abschlussvereinbarung erforderlich. **angenommen 32:26:5**

Dies gilt in allen weiteren Verfahrensordnungen. **abgelehnt 8:49:5**

b) Zusätzlich empfiehlt sich, im Zivilprozess eine Regelung vorzusehen, gemäß der, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens einbezogenen Personen berechtigt und verpflichtet sind, im Gerichts- oder Schiedsverfahren Aussagen zu Informationen zu verweigern, die sich aus einem Mediationsverfahren oder im Zusammenhang mit einem solchen ergeben, es sei denn, dies ist zum Schutz des Kindeswohls, zur Abwendung einer Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person oder aus sonstigen vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten, oder die Auskunft ist für die Erfüllung oder Vollstreckung der Abschlussvereinbarung erforderlich.

angenommen 42:10:13

Dies gilt in allen weiteren Verfahrensordnungen. **angenommen 26:23:9**

14. Die unterschiedliche Ausrichtung der Tätigkeit des Rechtsanwalts als Interessenvertreter seines Mandanten und des Anwaltsmediators als Vermittler zwischen den Parteien und Helfer für beide Parteien macht bei Fortgeltung der allgemeinen anwaltlichen Berufspflichten im Übrigen eine eigenständige normative Regelung über die besonderen Berufspflichten des Anwaltsmediators – in ihren Grundzügen in der BRAO und in ihren Einzelheiten aufgrund entsprechender Ermächtigung der Satzungsversammlung in der BORA – erforderlich.

abgelehnt 21:31:9

- 15 a) In der ZPO sollte neben den schon gegebenen Möglichkeiten der Titulierung der im Mediationsverfahren erzielten rechtsverbindlichen Abschlussvereinbarung (Anwaltsvergleich § 796 a; vollstreckbare notarielle Urkunde § 794 Abs.1 Nr. 5) als einfachere und kostengünstigere Variante die Titulierung als „Mediationsvergleich“ in der Weise vorgesehen werden, dass der Mediator die von den Parteien unterzeichnete, die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung enthaltende Abschlussvereinbarung beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt, das sie auf Antrag beider Parteien oder einer Partei mit Zustimmung der anderen Partei nach Rechtskontrolle für vollstreckbar erklären kann bei Gewährung der Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechend § 796 c Abs. 2 S. 2 ZPO. **abgelehnt 13:39:7**

b) In den Verfahrensordnungen sollte der Landesgesetzgeber ermächtigt werden, Mediatoren unter gesetzlich näher festzulegenden Voraussetzungen als Gütestellen anzuerkennen, die die Abschlussvereinbarung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 4 b ZPO zu titulieren berechtigt sind. **abgelehnt 17:37:8**

c) Es empfiehlt sich nicht, in den Verfahrensordnungen den Landesgesetzgeber zu ermächtigen, Mediatoren als Gütestellen anzuerkennen, die die Abschlussvereinbarung gemäß § 794 Abs.1 Nr. 4 b ZPO zu titulieren berechtigt sind. Die Titulierung der Abschlussvereinbarung durch Nichtjuristen genügt nicht dem rechtsstaatlichen Erfordernis ihrer rechtlichen Überprüfung auf Übereinstimmung mit zwingendem Recht.

angenommen 39:5:17

16. Regelungen der Verjährungshemmung während eines Mediationsverfahrens über § 203 BGB hinaus sind nicht erforderlich. Das Gesetz sollte aber klarstellen, dass die Verjährungshemmung des § 203 Abs.1 BGB auch für die Mediation gilt. **angenommen 50:6:3**

17. a) Zur Förderung der vertragsautonomen Mediation sollte für bedürftige Parteien eine Mediationskostenhilfe eingeführt werden. **abgelehnt 9:47:8**

b) Die Einführung einer allgemeinen Mediationskostenhilfe empfiehlt sich nicht. Mediationsverfahren, auf die das Gericht die Parteien verweist, sollten jedoch in die Prozesskostenhilfe einbezogen werden. **angenommen 54:5:5**

18. a) Die Verfahrensordnungen sollten die Kostenverteilungsregelungen der §§ 91 ff. ZPO dahin ergänzen, dass die fehlende Bereitschaft einer Partei, sich auf ein Mediationsverfahren einzulassen, bei der Kostenverteilung vom Gericht zu berücksichtigen ist. **abgelehnt 0:60:1**
- b) Die Verfahrensordnungen sollten die Kostenverteilungsregelungen der §§ 91 ff. ZPO dahin ergänzen, dass die fehlende Bereitschaft einer Partei, sich auf ein Mediationsverfahren einzulassen, bei der Kostenverteilung vom Gericht berücksichtigt werden kann. **abgelehnt 23:39:1**
- c) Sanktionen als Folge der fehlenden Bereitschaft, sich auf eine Mediation einzulassen, empfehlen sich derzeit nicht.
angenommen 51:4:7

D. Besonderer Regelungsbedarf bei der Mediation im öffentlichen Recht

19. a) Das Verwaltungsverfahren sollte ausdrücklich die Möglichkeit regeln, ein Mediationsverfahren „im“ oder parallel zum Verwaltungsverfahren durchzuführen. **angenommen 41:3:10**
- b) Die Behörde kann die Vorbereitung und Durchführung einzelner Abschnitte des Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahrens, insbesondere auch eines Erörterungstermins, einem Verfahrensmittler übertragen.
angenommen 26:5:27
- c) Die Behörde kann das Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren aussetzen, damit ein Mediationsverfahren durchgeführt werden kann. **angenommen 42:0:16**
20. a) Im öffentlichen Recht bedarf die Vertraulichkeit wegen des Amtsermittlungsprinzips einer speziellen Regelung.
angenommen 35:6:14
- b) Vorbehaltlich der Zustimmung der Beteiligten unterliegen im Mediationsverfahren erlangte Informationen, soweit sie nicht für die behördliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidung unerlässlich sind, der Geheimhaltung.
angenommen 21:9:27
- c) Im Mediationsverfahren erhobene „Beweise“ (z. B. Hinzuziehung eines Sachverständigen) können nur mit Zustimmung aller Beteiligten in das Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren eingeführt werden.
angenommen 26:7:23

E. Regelungsbedarf bei der gerichtlichen Mediation

21. In den Verfahrensordnungen sollte vorgesehen werden, dass die Parteien, ggf. auch auf Anregung des Gerichts, beantragen können, ihre Streitigkeit an einen nicht für die streitige Entscheidung zuständigen Richtermediator oder externen Mediator zu verweisen.
angenommen 48:3:5
- 22- a) § 278 Abs.2 ZPO sollte dahin ergänzt werden, dass die Güteverhandlung mit Einverständnis der Parteien auch als gerichtliche Mediation durch einen für die Streitentscheidung nicht zuständigen Richter durchgeführt werden kann und der Rechtsstreit für diesen Fall an den Richtermediator zu verweisen ist. Entsprechende Regelungen sollten in den anderen Verfahrensordnungen vorgesehen werden.
angenommen 42:9:4
- b) § 278 Abs.5 ZPO sollte sowohl die Möglichkeit der Verweisung an einen externen Mediator als auch die Verweisung an einen Richtermediator vorsehen.
angenommen 55:2:2

23. Das Gesetz sollte regeln, dass der Richtermediator berechtigt ist, die in der Mediation erzielte Abschlussvereinbarung als gerichtlichen Vergleich zu protokollieren. **angenommen 52:4:0**
24. a) Der im Falle der gerichtlichen Mediation tätig werdende Richtermediator sollte nicht von den Parteien gewählt werden können, sondern sich als der für diesen Fall gesetzliche Richter aus dem Geschäftsverteilungsplan ergeben. **abgelehnt 10:45:3**
- b) Der im Falle der gerichtlichen Mediation tätig werdende Richtermediator sollte aufgrund gerichtlicher Regelungen bestimmt werden. **angenommen 27:22:9**
25. Das Gesetz sollte regeln, dass als Richtermediator nur tätig werden darf, wer die dafür hinsichtlich Inhalt und Umfang festgelegte Mediatorenausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. **abgelehnt 16:36:4**
26. In die Verfahrensordnungen ist eine Bestimmung aufzunehmen, inwieweit der Richtermediator bei fortbestehender Bindung an die Verfahrensordnung und das ihn betreffende Berufsrecht im Übrigen besondere Regelungen für die gerichtliche Mediation zu beachten hat. **abgelehnt 10:47:5**
27. Das Mediationsgeheimnis sollte für die gerichtliche Mediation in gleicher Weise wie bei der vertragsautonomen Mediation geschützt werden. **angenommen 50:3:2**
28. Die Mediation beruht auf freiwilliger Teilnahme. Die Möglichkeit, eine Mediation gerichtlich oder behördlich anzuordnen, sollte deswegen weder bei der gerichtlichen noch bei der gerichtlichen Mediation vorgesehen werden.
angenommen 46:6:5
29. a) Die gerichtliche Mediation sollte das Gerichtsverfahren weder für den Staat noch für die Parteien verteuern. Sie sollte deswegen keine gesonderten Gerichtskosten auslösen, sondern mit den Gerichtsgebühren des Verfahrens abgegolten sein. **angenommen 45:3:8**
- b) Die gerichtliche Mediation sollte das Gerichtsverfahren weder für den Staat noch für die Parteien verteuern. Sie sollte deswegen über eine etwaige Vergleichsgebühr hinaus keine zusätzlichen Anwaltsgebühren auslösen, sondern mit den durch das Streitverfahren ausgelösten Anwaltsgebühren abgegolten sein.
angenommen 43:8:7
30. Soweit das Gericht die Mediation durch einen externen Mediator empfohlen hat, ist gesetzlich zu regeln, dass der Mediator nicht von den Parteien, sondern aus der Staatskasse bezahlt wird. **abgelehnt 12:41:5**
31. Im Falle einer gütlichen Einigung vor Gericht oder dem Mediator sollte die Erstattung der Gerichtsgebühren entfallen.
abgelehnt 21:30:6
32. Das landesgesetzlich gemäß § 15a EGZPO zwingend vorgeschaltete Schlichtungsverfahren hat sich nicht bewährt. § 15a EGZPO sollte aufgehoben werden. **angenommen 33:13:13**



Deutscher Juristentag e.V.
Recht mitgestalten.

Deutscher Juristentag e.V.	Sternthorhaus	Telefon +49 (0)228 983 91-85
Postfach 11 69	Oxfordstraße 21	Telefax +49 (0)228 983 91-40
53001 Bonn	53111 Bonn	info@djt.de www.djt.de